## Abgeordnetenhausberlin

Drucksache 19 / 10 085 Schriftliche Anfrage

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

des Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

vom 14. November 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. November 2021)

zum Thema:

Asylunterkunft Tempohome, 12524 Quittenweg

und **Antwort** vom 29. November 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Nov. 2021)

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10085 vom 14. November 2021 über Asylunterkunft Tempohome, 12524 Quittenweg

\_\_\_\_\_\_

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

- 1. Für die Unterbringung von wie viel Personen ist diese Unterkunft ausgelegt?
- 2. Wie viel Personen sind dort derzeit untergebracht? Wie viel Personen davon sind Männer, wie viel Frauen und wie viel Kinder?
- 3. Aus welchen Herkunftsländern kommen die dort derzeit untergebrachten Flüchtlinge?
- Zu 1. bis 3.: Die Unterkunft verfügt über 245 Plätze. Am 19.11.2021 waren dort 114 Personen untergebracht, davon 64 Kinder im Alter von 0 bis 17 Jahren. Das Geschlecht der untergebrachten Personen wird nicht erfasst. Die dort untergebrachten Personen stammen aus Afghanistan.
  - 4. Wer ist derzeit der Betreiber der Unterkunft?
- Zu 4.: Betreiber ist der Landesbetrieb für Gebäudebewirtschaftung Berlin Betriebsteil B (LfG-B).
  - 5. Welche monatlichen Kosten insgesamt verursacht der Betrieb der Unterkunft derzeit?
- Zu 5.: Für den Betrieb und die Bewirtschaftung des Standorts fallen Kosten von ca. 232.000 € monatlich an.

6. Wie, wo und durch wen wurde eindeutig und zweifelsfrei festgestellt, dass die dort untergebrachten afghanischen Flüchtlinge dort ehemalige Ortskräfte oder deren Angehörige waren?

Zu 6.: Bei der Aufnahme von ehemaligen afghanischen Ortskräften handelt es sich um ein Aufnahmeverfahren des Bundes gemäß § 22 S. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Die Prüfung, ob es sich bei den aufzunehmenden Personen tatsächlich um afghanische Ortskräfte und deren Familien handelt, obliegt den Bundesbehörden.

- 7. Wie und durch wen wird sichergestellt, dass dort keine ehemaligen Taliban Kämpfer oder andere Islamisten unter den Flüchtlingen sind?
- Zu 7.: Geflüchtete Menschen werden in der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich von den zuständigen Bundesbehörden im Hinblick auf sicherheitsrelevante und aufenthaltsrechtliche Erkenntnisse überprüft. Dies geschieht in enger Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden der Länder.

Es finden Sicherheitsüberprüfungen gemäß § 73 Abs. 1 AufenthG bei Aufnahmen nach § 22 S. 2 AufenthG im Rahmen des Visumverfahrens statt.

- 8. Wie und durch wen werden die Anwohner der Unterkunft dort geschützt vor möglichen ehemaligen Taliban Kämpfern oder sonstigen Islamisten unter den Flüchtlingen in der Unterkunft?
- Zu 8.: Die Berliner Sicherheitsbehörden agieren im Rahmen des Berliner Plans zur Bekämpfung von islamistischer Radikalisierung und Terrorismus zur Aufklärung möglicher Gefahren durch Islamisten unter Geflüchteten. Darüber hinaus besteht ein enger Austausch mit anderen Sicherheitsbehörden, von Bund und Ländern um mögliche Gefahren möglichst frühzeitig zu erkennen.
  - 9. Warum wurde die bereits geschlossene Unterkunft nicht abgebaut, sondern wiedereröffnet, obwohl den Anwohnern zugesagt wurde, dass die Unterkunft ursprünglich bereits 2019 abgebaut werden sollte? Wer konkret hat dies veranlasst?
- Zu 9.: Aufgrund der gestiegenen Zugangszahlen von Asylbegehrenden sowie der zusätzlichen Aufnahmen aus Afghanistan besteht ein erhöhter Bedarf an Unterbringungsmöglichkeiten für Geflüchtete im Land Berlin. Unterkünfte, für die bisher noch keine Nachnutzung ansteht, wurden deshalb durch das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) erneut in Betrieb genommen. Die Entscheidung erfolgte durch den Senat. Die jeweiligen Bezirke wurden informiert.
  - 10. Wie werden die Anwohner für die nun zusätzliche Lärmbelastung und andere Belastungen entschädigt? Falls dies nicht geschieht, warum nicht?
- Zu 10.: Für eine Entschädigung der Anwohnerinnen und Anwohner fehlt es sowohl an einem rechtlich relevanten Schaden als auch an einer gesetzlichen Anspruchsgrundlage.
  - 11. Liegt für den an die Unterkunft direkt angrenzenden Spielplatz eine Bau- und Betriebsgenehmigung vor? Wann und vom wem wurde diese erteilt? Bis wann ist diese gültig?
  - 12. Warum wird der sowohl für Asylbewerber als auch für Anwohner zugängliche Spielplatz von Security Mitarbeitern bewacht?

13. Wie hoch sind die Kosten für die Bewachung des Spielplatzes durch Security Mitarbeiter?

Zu 11. bis 13.: Ein Spielplatz ist nach § 8 Abs. 2 Bauordnung Berlin (BauO Bln) nicht genehmigungspflichtig. Der Spielplatz wurde durch die Berliner Immobilienmanagement GmbH (BIM) im Auftrag des LAF errichtet. Es war der Wunsch der Anwohnerinnen und Anwohner und des Bezirks, ihn für die Mitnutzung zu öffnen. Der Spielplatz steht den Anwohnerinnen und Anwohnern und den Geflüchteten gleichermaßen zur Nutzung zur Verfügung. Der Spielplatz hat zwei Zugänge: Ein Außentor und ein Zugang zur Unterkunft selbst, der nicht der Haupteingang der Unterkunft ist. Um zu vermeiden, dass sich nicht autorisierte Personen in die Unterkunft begeben, ist der Wachschutz angehalten, das letztgenannte Tor während der Öffnungszeiten des Spielplatzes zu überwachen. Es wird somit nicht der Spielplatz bewacht, sondern lediglich der Zugang zur Unterkunft. Es fallen keine zusätzlichen Kosten für die Bewachung des Tores an, da diese im Zuge der Objektbestreifung, die ohnehin erfolgt, durchgeführt wird.

14. Wann wird diese provisorische Asylunterkunft konkret geschlossen? Bis wann liegt eine Betriebserlaubnis für die Asylunterkunft vor?

Zu 14.: Die Dauer der Nutzung der Unterkunft ist vom künftigen Bedarf an Unterkunftsplätzen abhängig. Für Unterkünfte ist keine Betriebserlaubnis erforderlich. Die Baugenehmigung ist aktuell bis zum 15.12.2022 befristet.

15. Wann wird an dieser Stelle der den Anwohnern zugesagte Sportplatz konkret gebaut?

Zu 15.: Der Bezirk plant die Errichtung des Sportplatzes ab 2025.

16. Wann, wie und durch wen wurden die Anwohner konkret informiert? Falls keine Informationen stattfanden: Warum nicht?

Zu 16.: Die Anwohnerinnen und Anwohner im Umfeld der Unterkunft wurden über die Wiedereröffnung am Samstag, dem 21. August 2021 durch den Integrationsbereich des Bezirksamts per Postwurfsendung sowie Pressemitteilung informiert. Der Text wurde in Abstimmung mit dem LAF und der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales erstellt.

Berlin, den 29. November 2021	
n Vertretung	
Daniel Tietze	